



Universität Regensburg

Prüfungssekretariat  
Wirtschaftswissenschaften

Telefon +49 (0)941 943-01  
Telefax +49 (0)941 943-2273  
Universitätsstraße 31  
D-93053 Regensburg  
Gebäude PT Zimmer 1.1.2 Bachelor  
1.1.3 Master  
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8:00 – 12:00  
pa.wiwi@ur.de  
[www.uni-regensburg.de/studium/pruefungsverwaltung/wirtschaftswissenschaften/](http://www.uni-regensburg.de/studium/pruefungsverwaltung/wirtschaftswissenschaften/)

## **Wichtiger Hinweis zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) für BACHELOR-Studierende**

*nach Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Immobilienwirtschaft und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 11. August 2021 in der jeweils geltenden Fassung (BPO-2021)*

**Eine endgültig nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) eines in der BPO-2021 geregelten Studiengangs steht dem Studium eines weiteren in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs entgegen. (§ 16 Abs 2 Satz 4 BPO-2021)**

### Das bedeutet:

Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der GOP durch Ablauf der Wiederholungsfrist oder wegen Nichtbestehen der erforderlichen Leistungen ist nicht nur die Fortsetzung in diesem Studiengang nicht möglich, sondern muss den betreffenden Studierenden auch die Fortsetzung/Aufnahme eines anderen, in der BPO-2021 geregelten/genannten Studiengangs versagt werden.

### Einzelfolgen bei Studiengangswechsel:

- 1) Sofern zum Zeitpunkt eines angestrebten Wechsels zu einem anderen Studiengang innerhalb der BPO-2021 die GOP bereits erstmals nicht bestanden ist (z.B. am Ende des zweiten Fachsemesters), muss diese zwingend wiederholt werden.
- 2) Eine mit dem Wechsel einhergehende oder vorher vollzogene Exmatrikulation aus dem vorherigen Studiengang bzw. Beurlaubung im vorherigen Studiengang (nach dem erstmaligen Nichtbestehen der GOP) wirkt sich auf den Fortlauf der Wiederholungsfrist nicht aus, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters (§ 16 Abs 2 Satz 6 BPO-2021).
- 3) Um die GOP im vorherigen Studiengang zu bestehen, kann es vorkommen, dass für die Wiederholung der GOP einzelne Module abgelegt/wiederholt werden müssen, die für den neu gewählten Studiengang nicht relevant sind bzw. in diesem nicht belegt werden müssen. Dies ist auch dann erforderlich, wenn der vorherige Studiengang nicht fortgesetzt wird.
- 4) Wird die GOP endgültig nicht bestanden, so muss die Exmatrikulation auch im neu begonnenen Studiengang vollzogen werden.
- 5) In Einzelfällen ist es möglich, dass eigentlich für die GOP notwendige Module nicht mehr abgelegt/wiederholt werden können, wenn diese im neu gewählten Studiengang nicht einbringbar sind und im bisherigen Studiengang keine gültige Immatrikulation mehr gegeben ist. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ablegung/Wiederholung der Module. Dieses Risiko haben die Studierenden selbst zu tragen, da der Wechsel des Studiengangs von ihnen eigenverantwortlich erfolgte.